



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2015/341												
Erstellt durch: Gleichstellungsbeauftragte	Status: öffentlich												
Frauenförderplan der Stadt Herzogenrath hier: Fortschreibung und Bericht													
Beratungsfolge:	TOP:												
Datum Gremium	<table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td>01.12.2015</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>15.12.2015</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.	01.12.2015				15.12.2015			
Einst.	Ja	Nein	Enth.										
01.12.2015													
15.12.2015													
01.12.2015 Haupt- und Finanzausschuss													
15.12.2015 Rat der Stadt Herzogenrath													

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Bericht zum Frauenförderplan zustimmend zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschusses die Fortschreibung des Frauenförderplans bis 2018.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 20.11.1999 trat das Landesgleichstellungsgesetz NW in Kraft. Gem. § 5a Abs. 1 dieses Gesetzes wird jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten verpflichtet, für den Zeitraum von 3 Jahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten einen Frauenförderplan (FFP) unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten zu erstellen. Gem. § 5a Abs. 4 LGG NW hat die Vertretung der kommunalen Körperschaft in den Gemeinden und Gemeindeverbänden den FFP zu beschließen.

Im März 2012 wurde der Frauenförderplan der Stadt Herzogenrath für die Dauer von drei Jahren fortgeschrieben. Allerdings bleibt der bestehende Frauenförderplan bis zum neuen Beschluss in Kraft.

Der Bericht zum letzten Frauenförderplan mit dem Vergleich der Beschäftigungsstatistik von 2011 und 2015 sowie die Fortschreibung für die nächsten drei Jahre bis 2018 werden nun jetzt vorgelegt.

Rechtliche Grundlagen:

- § 5a Abs. 1, 4, 6 LGG
- § 6 LGG

Anlage:

Entwurf des Frauenförderplanes für die Jahre 2015 bis 2018